

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 sowie 121 ff, insbesondere des § 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1, 1992, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl., 2000 I, S. 2) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 21. Juni 2001 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen vom 09.12.1994, geändert durch Änderungssatzung vom 01.11.2000, beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 Satz 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen wird wie folgt gefasst und um folgenden Satz 4 ergänzt:

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen auch zu einem erwerbswirtschaftlichen Zweck zu erbringen. Diese Regelung wird auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 5. Juli 2001

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan
Bürgermeister

Obige Änderungssatzung wurde am 17.07.01 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.